



Ordnung zur Ergänzung der Prüfungsordnungen - Ergänzungsordnung vom 22. Dezember 2021 ErgO

Aufgrund weiterhin anhaltender pandemiebedingter Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb beschließt das Rektorat auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG im Einvernehmen mit Senat, eine Ergänzungsordnung zu allen Prüfungsordnungen der Hochschule mit einer Gültigkeit bis zum 30.04.2022.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren der jeweiligen Studiengänge in den Fakultäten der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Regelungen enthalten sind, die den Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder diese erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen dieser Ordnung gelten nicht für das Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz. Hier gelten besondere Bestimmungen der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) bzw. die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

§ 2

Prüfungen in Form der Videokonferenzschaltung

- (1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig via Videokonferenzschaltung (Bild- und Tonverbindung) abgelegt werden:
 - Referat (PR)/(VR)
 - mündliche Prüfung (PM)/(VM) inklusive Verteidigungen von Abschlussarbeiten (PM)
 - Präsentation (PO)/(VP).
- (2) Die Prüfenden und der Prüfling müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Videokonferenzschaltung einverstanden sein. Insbesondere bei Verteidigungen von Abschlussarbeiten müssen sich die Beteiligten im Vorfeld darüber abstimmen, ob die Prüfung in dieser Form durchgeführt werden soll. Der Antrag auf Online-Verteidigung ist durch den Studierenden beim Prüfungsamt einzureichen (siehe Anlage 1).
Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung ausdrücklich beim Prüfling abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich der Prüfling für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
- (3) Zur Videokonferenz wird seitens der Hochschule (Prüfer) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen. Der Prüfling hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
- (4) Die Kamera des Prüflings muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum des Prüflings (z.B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten.
- (5) Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob der Prüfling mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.

- (6) Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Der Verlauf der Prüfung muss, beginnend mit dem Einrichten der Videokonferenzverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und dem Prüfling mitgeteilt.
- (7) Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling nach dem Ende der Videokonferenz zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
- (9) Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

§ 3

An- und Abmeldungen, Rücktritt sowie Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Hinsichtlich der An- und Abmeldungen zu Prüfungen gilt § 14 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung entsprechend. Die Studienablauf- bzw. Prüfungspläne für das WS 2021/22 sind zu beachten. Im Zweifelsfall erteilt das Prüfungsamt bzw. die Stunden- und Raumplanung entsprechende Auskünfte.
- (2) In Abweichung von § 6 Abs. 2, Satz 2 der Prüfungsordnung gilt, dass auch mit Vorlage eines positiven SARS-CoV-2 Antigentestes (Schnelltest) ein Rücktritt von der Prüfung begründet werden kann. Der Testnachweis muss durch ein Testcenter bzw. einen vergleichbaren Leistungserbringer (§6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung) ausgestellt sein.
- (3) Im besonders begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag zum Abschlussmodul (Abschlussarbeit) zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 24 der Prüfungsordnung des belegten Studienganges noch nicht erfüllt. Der Antrag ist zu begründen und formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4

Weitere Bestimmungen zu Prüfungen

- (1) Das Wintersemester 2021/22 ist von der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG ausgenommen.

§ 5

Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Sollte im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände, namentlich durch die der Corona-Pandemie, eine Änderung von Prüfungsformen als notwendig erachtet werden, obliegt dem jeweiligen Prüfungsausschuss die Entscheidung über die anzuwendende Prüfungsform. Die Entscheidung kann auf Antrag (Anlage 2) der zuständigen Modulverantwortlichen getroffen werden.
- (2) Schriftliche Online-Prüfungen sind ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse der Prüfungsausschüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die betroffenen Studierenden sowie das Prüfungsamt sind unverzüglich über Änderungen der Prüfungsformen zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.12.2021. Diese Regelung tritt ab dem 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2022. Für Prüfungen aus dem Nachprüfungszeitraum des WS 2021/22 (SoSe 2022 März/April), die in begründeten Ausnahmefällen noch im Mai stattfinden müssen, gilt diese Ordnung entsprechend.

Zittau/Görlitz am 22. Dezember 2022



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Rektor

- Anlage 1 Antrag auf mündliche Onlineprüfung
im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit (siehe § 2 Abs. 2)
- Anlage 2 Antrag auf Änderung der Prüfungsform (siehe § 5 Abs. 1)